

Satzung

der Stadt Birkenfeld über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Birkenfeld

vom 5. Juni 1989

Der Stadtrat der Stadt Birkenfeld hat am 31.01. 1989 nachstehende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

1. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 -BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64),
2. § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413),
3. §§ 42 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273 - BS 91-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277),
4. §§ 2 Abs. 1, 16, 18, 32, 33 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 - BS 610-10),
5. § 2 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3. 12. 1974 (GVBl. S. 78 - BS 2013-1).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche nach Maßgabe des § 1 FStrG und des § 1 LStrG.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Benutzung der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf außerdem der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn die Sondernutzung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.
- (3) Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (4) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. in einem Bebauungsplan vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer),
 2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer/Markisen, Vordächer, Keller, Lichtschächte, Treppenanlagen und Eingangsstufen).
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage in einer Höhe ab 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind, jedoch höchstens 1,00 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind; ab einer Höhe von 4,50 m höchstens 1,25 m in den Verkehrsraum hineinragen.
 4. Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 5. Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmaste, Märchenbilder und -figuren), sofern sie das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 3,00 m unter Einhaltung eines Schrammbordes von 50 cm nicht beeinträchtigen.
 6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 7. Unterfluraufzugsschächte für Waren und Müllbehälter, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden.
 8. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird bzw. eine Beschädigung nicht zu erwarten ist und die unter Ziffer 5 genannten Lichtraumprofile nicht eingengt bzw. die Schrammborde eingehalten werden.
 9. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakatständern und Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern mit der Stadt jeweils eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
 10. Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerbereichen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße nach den §§ 29 oder 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach §§ 44 oder 46 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 der StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG). Das gleiche gilt für Sondernutzungen einer Straße, die aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich zugelassen sind.

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Antrag, Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Angabe über Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen, und zwar grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung ergänzende Angaben verlangen, z. B. Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen und dgl.

(2) Ist durch die Sondernutzung eine unzumutbare Belästigung von Anliegern zu erwarten, so hat der Antragsteller auf Ersuchen der Verbandsgemeindeverwaltung die schriftliche Einwilligung der Anlieger vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte sowie die Gestattung der Ausübung durch Dritte sind unzulässig.

§ 6

Kosten und Sondernutzungsgebühren, Festsetzung

(1) Die Stadt erhebt für erlaubnispflichtige sowie für die Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) und Sondernutzungsgebühren.

(2) Für jede förmliche Versagung einer Sondernutzungserlaubnis oder Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Viertels der Sondernutzungsgebühr, mindestens jedoch 10,-- DM, erhoben.

(3) Neben der Verwaltungsgebühr und der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer und/oder der Antragsteller die Auslagen zu tragen, welche der Verbandsgemeindeverwaltung im Erlaubnisverfahren durch zusätzliche Ortsbesichtigungen, Gutachten und dgl. entstehen.

(4) Die Kosten und die Sondernutzungsgebühren werden durch Kostenbescheid oder zusammen mit der Sachentscheidung festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr und den Kosten oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

(5) Das Recht, Gebühren und Auslagen nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7

Sondernutzungsgebühren, Berechnung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif enthält zwei Wertstufen (Gebührenstufe I und Gebührenstufe II), in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs einerseits und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil andererseits je nach Bedeutung der einzelnen Straßen bei der Gebührenbemessung berücksichtigt ist.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach im Gebührentarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.
- (3) Soweit in dem Gebührentarif ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten und nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.
- (4) Werden die Sätze des Gebührentarifes geändert, so sind für die erteilten Erlaubnisse die künftig fälligen Gebühren nach Inkrafttreten des geänderten Gebührentarifs den geänderten Gebührensätzen anzugleichen.
- (5) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührentarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht der Gebührentarif die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabständen vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (6) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Marktbeträge abgerundet. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- DM.

§ 8

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten und Sondernutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Derjenige, der eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, hat unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit (§§ 23 FStrG und 53 LStrG) die in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren nachzuentrichten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs bei Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr bei Erteilung der Erlaubnis,

2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.

§ 10

Fälligkeit der Kosten und Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist fällig bei:
 - a) auf Zeit bis zu einem Jahr erlaubter Sondernutzung, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Zeit von mehr als einem Jahr sowie auf Widerruf erlaubter Sondernutzung, erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 1. April, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt ist, z. B. monatliche Zahlung.
 - c) Sondernutzung, für die die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt war, auf Anforderung sofort.
- (3) Die Kosten und Sondernutzungsgebühren sind durch Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Birkenfeld zu zahlen.

§ 11

Gebührenerstattung, Ausschluß

Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, so sind zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Hat der Erlaubnisnehmer die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung zu vertreten, so wird bei der Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 20,-- DM abgesetzt. Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.

§ 12

Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche

Wird eine Erlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder verliert eine Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen an Wert, so erwachsen dem Erlaubnisnehmer daraus keine irgendwie gearteten Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche.

§ 13

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
2. eine Sondernutzungserlaubnis Dritten überträgt bzw. Dritten die Ausübung einer Sondernutzung gestattet (§ 5 Abs. 4),
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 15

Märkte

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen im Sinne des IV. Titels der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte). Die Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Birkenfeld vom 16.08.1985 bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 LStrG bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte und ausgeübte Nutzungsrechte als Sondernutzungen bestehen. Soweit diese Nutzungsrechte durch Verträge vereinbart wurden, sind diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Sondernutzungserlaubnisse unter Anwendung des Gebührentarifes nach Anlage 1 und 2 nach dieser Satzung zu erteilen.

Birkenfeld, den 5. Juni 1989

Stadt Birkenfeld

Bürgermeister



Keine Rechtsbedenken!

6588 Birkenfeld, 26.05.1989

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

(Schmitt)

Regierungsrat

